Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbe Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arb G Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Ar KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG A KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG e KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe lfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe I ilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe hilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilf shilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshil tshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshi eitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG beitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG rbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeit Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe Arheitshilfe Kba ray KDG Ar Arbeits fe KDG A Verpflichtungserklärung zum G Arbeit lfe KDG (DG Arbei Datengeheimnis § 5 KDG ilfe KDG Arbo Arbeitshilfe KUG Arbeitshi Co VDC Arheitshilfe KI e KDG shilfe Arbeitsh nach dem neuen Gesetz über den fe KDG itshilfe Arbeits kirchlichen Datenschutz (KDG) hilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilf shilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeit tshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDu Arbeitshi eitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG peitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG Arbeitshilfe KDG

Inhalt

Formulierungshilfe

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Herausgegeben von der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands

So erreichen Sie uns:

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR) Brackeler Hellweg 144 44309 Dortmund Tel. 0231 / 13 89 85 – 0

Tel. 0231 / 13 89 85 – 0 Fax 0231 / 13 89 85 – 22 E-Mail: info@kdsz.de

www.katholisches-datenschutzzentrum.de

Diese Formulierungshilfe der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands dient als Orientierungshilfe. Die konkrete Ausgestaltung ist an den jeweiligen Sachverhalt anzupassen und sollte daher Schritt für Schritt für den konkreten Anwendungsfall erstellt werden. Dieses Dokument kann dies vereinfachen, aber nicht ersetzen. Diese Formulierungshilfe stellt keine zivilrechtliche Beratung durch das KDSZ und keine Standardvertragsklauseln im Sinne von § 29 Abs. 8 KDG bzw. Art. 28 Abs. 8 DS-GVO dar. Insbesondere ist durch das KDSZ keine Prüfung nach den §§ 307ff. BGB vorgenommen worden.



Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten nach dem KDG

Was bedeutet die "Verpflichtung auf das Datengeheimnis"?

Nach § 5 KDG beinhaltet der Begriff "Datengeheimnis" gegenüber den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen das ausdrückliche Verbot, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Das bedeutet, die Verarbeitung darf nur dann vorgenommen werden, wenn das KDG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder die betroffene Person eingewilligt hat (§ 8 KDG).

Es geht also bei der Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht nur um die Wahrung eines Geheimnisses, sondern weit darüber hinaus, nämlich um die Verpflichtung jedes einzelnen Beschäftigten auf die Beachtung des gesetzlichen Verbots unbefugter Datenverarbeitung.

Ein Muster einer Verpflichtungserklärung ist als Anlage I beigefügt.

Zu was soll verpflichtet werden?

Die Verpflichtung der Beschäftigten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen folgt aus der Verantwortung des Verantwortlichen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Verantwortliche muss dies nachweisen können (§ 7 Abs. 2 KDG). Vergleichbares gilt für den Auftragsverarbeiter (§ 29 Abs.1, Abs. 4 lit. b) KDG).

Die im kirchlichen Datenschutzgesetz grundsätzlich geregelten Pflichten für die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7 Abs.1) beinhalten im Wesentlichen folgendes:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in



einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;

- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist:
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Wer ist zu verpflichten?

Jeder Verantwortliche muss die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen auf das im oben genannten Sinn zu verstehende Datengeheimnis verpflichten.

Der Kreis der auf das Datengeheimnis zu verpflichtenden Personen ist aufgrund der Bedeutung dieser Vorschrift weit auszulegen. Ergänzend zum regulären Mitarbeiterstamm sind auch Auszubildende, Praktikanten, freie Mitarbeiter, Leiharbeiter, das Reinigungspersonal und ehrenamtliche Helfer mit einzubeziehen.

Wann muss die Verpflichtung erfolgen?

Das Gesetz verlangt, dass die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei der Aufnahme der Tätigkeit erfolgt. Es reicht nicht aus, einen entsprechenden Passus in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Vielmehr ist die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei der Aufnahme der Tätigkeit in jedem Fall gesondert vorzunehmen

Unproblematisch ist das bei Neueinstellungen ab dem 24. Mai 2018. Hier sollte mit Beginn





der Tätigkeit (erster Arbeitstag) eine solche Verpflichtung unterzeichnet werden. Die bereits nach § 4 KDO auf das Datengeheimnis verpflichteten Personen sollten über die neuen gesetzlichen Grundlagen in entsprechender Form informiert werden. Eine erneute schriftliche Erklärung ist nicht zwingend erforderlich. Ein Nachweis über die Information der Bestandsmitarbeiter zum neuen kirchlichen Datenschutzgesetz sollte dokumentiert werden.

Wie muss eine Verpflichtung erfolgen?

Zuständig für die Verpflichtung ist der Verantwortliche oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Verpflichtung enthält die Aufforderung, das Verbot unbefugter Datenverarbeitung zu beachten. Zur Verpflichtung gehört auch eine Belehrung über die sich aus dem Datengeheimnis ergebenden Pflichten. Der neue Mitarbeiter muss darüber informiert werden, was er in datenschutzrechtlicher Hinsicht bei seiner täglichen Arbeit beachten muss. Das setzt zumindest voraus, dass das KDG und die Texte der übrigen für die Tätigkeit des neuen Mitarbeiters erforderlichen Datenschutzvorschriften zur Einsichtnahme bereit stehen und gegebenenfalls auch für kurze Zeit ausgeliehen werden dürfen. Die Möglichkeit, neue Mitarbeiter durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 38 S. 2 lit. c) KDG) mit den Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes sowie andere Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen, sollte genutzt werden.

Aus Nachweisgründen ist es wichtig, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis von dem zu Verpflichteten schriftlich bestätigen zu lassen.



Anlage I (Hauptamtliche Mitarbeiter) Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Ich, <Name des Erklärenden>, geb.am <...>, wohnhaft in <Anschrift> bin bei/ in <Name kirchliche Stelle> als <Angabe zur Beschäftigung> tätig

Ich verpflichte mich

- zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung
- 2. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meine Tätigkeit spezifischen geltenden Bestimmungen, die Angabe/Aufzähung der geltenden Gesetze/Regelungen hingewiesen wurde, und versichere deren Einhaltung.
 - Eine Lesefassung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) habe ich erhalten, die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften konnte ich einsehen und auch für kurze Zeit ausleihen.
- 3. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift



Anlage II (Ehrenamtliche Mitarbeiter) Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Ich, <Name des Erklärenden>, geb.am <...>, wohnhaft in <Anschrift> bin bei/ in <Name der Einrichtung> als Ehrenamtlicher Helfer <Bezeichnung der Einsatzart> tätig

Ich verpflichte mich

- 1. zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meines ehrenamtlichen Einsatzes spezifischen geltenden Bestimmungen, die < *Angabe/Aufzähung der geltenden Gesetze/Regelungen*> hingewiesen wurde, und versichere deren Einhaltung.
 - Eine Lesefassung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) habe ich erhalten, die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften konnte ich einsehen und auch für kurze Zeit ausleihen.
- 3. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift



Anlage III: Merkblatt zur Verpflichtung auf das Daten geheimnis

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeitet, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.











Diözesandatenschutzbeauftragter für die norddeutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragter für die ostdeutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragter für die nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragter für die bayerischen (Erz-)Diözesen

Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier